

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 2000/6/14 7Ob134/00g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.06.2000

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Rekursgericht durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Schalich als Vorsitzenden und die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Tittel, Hon. Prof. Dr. Danzl, Dr. Schaumüller und Dr. Kuras als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei P***** Aktiengesellschaft, ***** vertreten durch Dr. Nikolaus Weselik, Rechtsanwalt in Wien, wider die Gegnerin der gefährdeten Partei S*****, vertreten durch Dr. Peter Schnabl, Rechtsanwalt in Wien, wegen Abgabe einer Willenserklärung (Streitwert S 18,321.000,--), über den Revisionsrekurs der Gegnerin der gefährdeten Partei gegen den Beschluss des Landesgerichtes St. Pölten als Rekursgericht vom 6. April 2000, GZ 7 R 124/2000s, mit dem über Rekurs der gefährdeten Partei gegen den Beschluss des Bezirksgerichtes St. Pölten vom 16. März 2000, GZ 3 C 575/2000x, dieser abgeändert wurde, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Zurückziehung des Revisionsrekurses der Gegnerin der gefährdeten Partei vom 19. April 2000 durch den Schriftsatz vom 5. Juni 2000 dient zur Kenntnis. Der Akt wird dem Erstgericht zurückgestellt.

Text

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Die Gegnerin der gefährdeten Partei zog ihren Revisionsrekurs mit Schriftsatz vom 5. Juni 2000 zurück. Die Zurückziehung ist in Analogie zu den §§ 484, 513 ZPO zulässig (vgl 8 Ob 320/48m unter Hinweis auf Kodek in Rechberger ZPO vor § 514 Rz 5; vgl auch § 78 EO) und mit deklarativer Wirkung zur Kenntnis zu nehmen (vgl SZ 43/168 oder zuletzt OGH 8 Ob 320/98m). Die Gegnerin der gefährdeten Partei zog ihren Revisionsrekurs mit Schriftsatz vom 5. Juni 2000 zurück. Die Zurückziehung ist in Analogie zu den Paragraphen 484., 513 ZPO zulässig vergleiche 8 Ob 320/48m unter Hinweis auf Kodek in Rechberger ZPO vor Paragraph 514, Rz 5; vergleiche auch Paragraph 78, EO) und mit deklarativer Wirkung zur Kenntnis zu nehmen vergleiche SZ 43/168 oder zuletzt OGH 8 Ob 320/98m).

Anmerkung

E58467 07A01340

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:0070OB00134.00G.0614.000

Dokumentnummer

JJT_20000614_OGH0002_0070OB00134_00G0000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at